

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 79 (1992)
Heft: 2: Jugendokkultismus - Jugendsekten ; Schulrecht : neue Entscheide

Rubrik: Rechtsfragen in der "schweizer schule"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsfragen in der «schweizer schule»

Behördenwillkür schafft wenig Goodwill für die Schule

Einige Tage zusätzliche Ferien wünschen sich manche Eltern, die Kinder in der Schule haben. Da könnte man noch die billigeren Vorsaison-Tarife der Reisebüros benutzen. Kein Wunder deshalb, dass Schulbehörden Urlaubsgesuche streng behandeln. Denn dann würde mancher Lehrer in der letzten Unterrichtswoche vor leeren Bänken unterrichten.

Dennoch kann Strenge in Sturheit münden, wie der hier dokumentierte Fall aus dem Kanton Appenzell-Ausserrhoden beweist. Offensichtlich hatte eine Schulbehörde eine Hochzeit in Holland nicht als genügenden Grund für einen Schulurlaub angesehen. So wundert es einen nicht, dass die Eltern beim nächsten Mal zur Selbsthilfe griffen und ohne Erlaubnis verreisten. Das soll ihre Haltung nicht entschuldigen. Richtig ist es aber sicher auch, wenn das Appenzeller Kantonsgericht deutliche Worte an die betroffene Schulbehörde richtet: Es verwundere nicht, wenn das Vertrauen in die objektive Entscheidungsfähigkeit einer Behörde auf diese Weise gestört werde – einen Satz, der selbstherrlichen Schul- und anderen Behörden übers Pult gehängt werden müsste.

Ein zweiter Fall wird mit dem vorzeitigen Schulausschluss des Schülers L.N. angesprochen. Dieser ist jedoch eine heikle Sache, da hier letztlich ein Verfassungsrecht tangiert ist. Aus diesem Grund haben viele Kantone diese letzte Möglichkeit in die Hand der kantonalen Behörden gelegt. Weil die Schulkommission Bettenhausen/Bollodingen die entsprechende Bestimmung des Bernischen Schulgesetzes verletzte, musste sie unterliegen. Dennoch

kann man es dem betroffenen Lehrer nachfühlen, wie schwierig es mit einem Schüler war, der nur noch störte. Leider hat es jedoch auf der Behördenseite an einem gefehlt: Die Mutter des Störenfrieds wurde nicht frühzeitig in die Affäre einbezogen und angehört, sondern erst am Schluss vor die bloße Tatsache des Ausschlusses gestellt. Möglicherweise hätte bei einem anderen Vorgehen die eskalierende Situation schon früh gestoppt werden können. So muss sich die Gemeinde den Vorwurf gefallen lassen, den Schulausschluss zu leichtfertig und widerrechtlich verfügt zu haben.

Heinz Moser

Verhängnisvoller Schulausschluss

Im letzten Schuljahr kommt es zum Konflikt: L.N. wird von der Schulkommission Bettenhausen/Bollodingen BE wegen seines frechen Verhaltens aus der Schulpflicht entlassen. Doch darf das eine Schulgemeinde in eigener Kompetenz?

Als ein Seminarpraktikant die letzte Klasse in Bettenhausen übernahm, eskalierte der Konflikt um den dorthin aus der Sekundarschule versetzten Schüler L.N. Dieser verweigerte jede Leistung und bedachte den Seminaristen gemäss Primarschulinspektorat vor der Klasse mit unflätigen Namen wie «elender Pisser, Arschloch, Schafseckel». Aus diesem Grund beantragte der Praktikumsleiter bei der Schulkommission die Entlassung von L.N. aus der Schule.

Frau N. wurde darauf mit ihrem Sohn vor die Kommission zitiert. Sie verliess darauf unter Protest das Sitzungszimmer, kehrte aber nach kurzer Zeit zurück und unterzeichnete die Vereinbarung bezüglich Schulausschluss. Dennoch erhob sie einige Tage später Beschwerde und zog diese bis vor die Erziehungsdirektion des Kantons Bern.

Diese zog dann in Erwägung: «... dass die Schulkommission Bettenhausen/Bollodingen ohne Wissen und Einverständnis von Frau H.N. mit dem zukünftigen Lehrmeister ihres Sohnes Kontakt aufgenommen und am 3. Mai 1990 eine schriftliche Vereinbarung getroffen hat;

- dass gemäss dieser Vereinbarung L.N. mit sofortiger Wirkung aus der Schulpflicht entlassen und ab 7. Mai 1990 im Betrieb des Lehrmeisters beschäftigt wurde;
- dass Frau N. diese Vereinbarung am 4. Mai 1990 mitunterzeichnet hat, gemäss eigener Aussage «unter Druck», gemäss Aussage der Schulkommission «freiwillig»;

Allein die Erziehungsdirektion kann im Kanton Bern vorzeitig entlassen

- dass gemäss Art. 55 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule eine vorzeitige Entlassung auf Gesuch der Eltern und Antrag der Schulkommission durch die Erziehungsdirektion zu erfolgen hat;
- dass der Primarschulinspektor trotz Kenntnis dieser Gesetzesbestimmung die Erziehungsdirektion nicht «bemühen» wollte;
- dass die Erziehungsdirektion weder über die Entlassung von L.N. verfügt noch jemals einen entsprechenden Antrag erhalten hat;
- dass sich das gesetzeswidrige Vorgehen nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers auswirken darf;

Die Erziehungsdirektion verfügt:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen: Es wird festgestellt, dass keine rechtsgültige Entlassung von L.N. aus der Schulpflicht vorliegt.
2. Die Beschwerdegegner haben dafür zu sorgen, dass die gesetzeswidrige Entlassung aus der Schulpflicht im Zeugnis von L.N. nicht vermerkt wird...» (Entscheid der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom 10. August 1990)

Dispens für Familienfest in Holland?

«Eine sture Dispensationspraxis der Schulbehörden», rügte Peter K. aus der appenzellischen Gemeinde Lutzenberg. Er griff zur Selbsthilfe und reiste ohne schulgemeindlichen Segen mit seinen Kindern ans Familienfest nach Holland. Das Kantonsgericht von Appenzell-Ausserrhoden hatte zu entscheiden, ob und wie K. zu bestrafen ist.

Mit Schreiben vom 21. Mai 1990 erstattete die Schulkommission Lutzenberg Strafanzeige gegen den Angeklagten Peter K., nachdem dessen Tochter in der Zeit vom 30. April bis 3. Mai 1990 während 6 Halbtagen der Schule ferngeblieben war. Denn in Holland feierte die Familie seiner Frau den vierzigsten Hochzeitstag, für die Beteiligten ein grosses Familienfest. Nachdem aber K. schon zwei Jahre vorher einen Urlaub wegen eines Familienfestes in Holland nicht bewilligt erhalten hatte, griff er zur Selbsthilfe und verreiste ohne erneuten Antrag an die Schulkommission nach Holland.

Aus diesem Grund wurde der Angeklagte mittels Strafverfügung des Verhörortes vom 27. Juni 1990 wegen Widerhandlung gegen das Schulgesetz gebüsst. Der Verhörrichter zog in seiner Strafverfügung zur Interpretation des Begriffes «Festanlässe in der Familie» die Ausführungsbestimmun-

gen des Regierungsrates zur Beamtenordnung bei und stellte fest, dass diese den Beamten lediglich Urlaub bei der eigenen Hochzeit (2 Tage) und der Hochzeit in der Familie (1 Tag) gewähre, während andere Familienfeste kein Anrecht auf zusätzliche Urlaubstage gäben. Darauf erhob K. schriftlich Einsprache, und der Staatsanwalt überwies die Strafsache zur gerichtlichen Beurteilung an das Kantonsgericht.

Das Kantonsgericht zieht in Erwägung: 1. Gemäss Art. 69 Abs. 2 Schulgesetz und Art. 47 Abs. 4 Schulverordnung werden Eltern oder der mündige Schüler verwarnet, wenn er den Unterricht wiederholt unentschuldigt versäumt. Liegt nach einer Verwarnung wiederum ein unentschuldigtes Versäumnis vor, so reicht die Gemeindegemeinschaft Strafanzeige ein (Art. 47 Abs. 5 Schulverordnung) und die Eltern oder der mündige Schüler wird mit einer Busse bis zu Fr. 500.– bestraft (Art. 69 Abs. 3 Schulgesetz). Wie soeben dargelegt, gilt diese Bestimmung generell für unberechtigte Absenzen, sei es, dass der Unterricht unentschuldigt versäumt oder nicht bewilligter Urlaub eingezogen wurde.

Bei besonderen Absenzen ist ein Urlaubsgesuch erforderlich

Die Gemeindegemeinschaft hat gemäss Art. 48 Abs. 1 Schulverordnung das Recht, in begründeten Fällen einem Schüler einen Urlaub bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr zu bewilligen. Gesuche um Urlaub sind dabei frühzeitig schriftlich einzureichen (Abs. 2). War es den Eltern nicht möglich, rechtzeitig ein Urlaubsgesuch einzureichen, und hat ihr Kind dennoch die Schule versäumt, so gilt die Absenz als entschuldigt, wenn namentlich einer der Entschuldigungsgründe von Art. 47 Abs. 3 Schulverordnung angeführt werden kann. Ausgeschlossen ist eine Berufung auf diese Entschuldigungsgründe, soweit die Möglichkeit bestanden hat, ein Urlaubsgesuch zu stellen, dies aber, aus welchen Gründen auch immer, unterblieben ist.

2. Die Tochter des Angeklagten ist unbestritten während 6 Halbtagen von der Schule ferngeblieben. Sie hat in der Zeit vom 30. April bis am 3. Mai 1990 mit ihren Eltern an einem Familienfest teilgenommen, das nach Angaben des Angeklagten sorgfältig geplant worden war, wobei seinem Wunsch nach Berücksichtigung der Schulferien nicht habe entsprochen werden können. Der Angeklagte hat zugestanden, absichtlich auf das Einreichen eines Urlaubsgesuches verzichtet zu haben, da dies, wie er sagte, nach der kritisierten Praxis der Gemeindegemeinschaft zum vornherein aussichtslos gewesen wäre. Indem er aber vorsätzlich seine Pflicht missachtet hat, für einen geplanten

Die Selbsthilfe des Angeklagten ist als Pflichtverletzung zu ahnden

Urlaub um Bewilligung durch die Gemeindegemeinschaft nachzusuchen, obwohl dazu ohne Zweifel Zeit und Gelegenheit gegeben war, hat der Angeklagte Art. 48 Abs. 2 Schulverordnung verletzt, was im Rahmen von Art. 69 Schulgesetz zu ahnen ist. Die Entschuldigungsgründe des Art. 47 Abs. 3 Schulverordnung müssen dabei, entgegen der Ansicht des Angeklagten, im Rahmen der Frage nach der soeben festgestellten Pflichtverletzung unbeachtet bleiben. Denn es wäre eine Überprüfung der Bewilligungspraxis der Schulbehörden und der Stichhaltigkeit eines vom Angeklagten angeführten Entschuldigungsgrundes, vorliegend die Teilnahme an einem Familienfest, im Rahmen von Art. 48 Schulverordnung nur möglich, wenn ein ablehnender Entscheid der Schulbehörde über ein Urlaubsgesuch vorliegen würde. Gerade ein solcher fehlt indessen, nachdem der Angeklagte, was ihm heute vorzuwerfen ist, es überhaupt unterlassen hat, ein Urlaubsgesuch zu stellen. Es kann daher auch offen bleiben, inwieweit die Beamtenordnung zur Klärung der Frage nach der Urlaubsgewährung beigezogen werden darf. Aufgrund dieser Erwägung ist der Angeklagte der Widerhandlung gegen das Schulgesetz im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Schulverordnung schuldig zu sprechen.

3. Gemäss Art. 63 StGB misst der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Er berücksichtigt dabei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten. Daneben ist allfälligen Strafmilderungs- und Strafschärfungsgründen Rechnung zu tragen. Ausgangspunkt ist der Strafrahmen von Art. 69 Abs. 3 Schulgesetz, wonach der Fehlbare mit einer Busse bis zu Fr. 500.– bestraft werden kann.

Nicht unschuldig sind die sturen Schulbehörden

Das Verschulden des Angeklagten wiegt nicht schwer, und seine Beweggründe sind zum Teil verständlich und nachvollziehbar. Als ausgebildeter Sozialpädagoge muss der Angeklagte verständlicherweise besonderen Wert auf die Pflege sozialer Beziehungen legen. Zudem ist er durch die Herkunft seiner Frau mit den holländischen Traditionen, die starkes Gewicht auf familiäre Bindungen legen, eng verbunden. Familienfeste wie der 40. Hochzeitstag seiner Schwiegereltern erhalten einen hohen Stellenwert, der die restriktive Urlaubsbewilligungspraxis der Schulbehörden als stur und ihre Anliegen als untergeordnet erscheinen lassen könnte. Ihre Entscheidung ist jedenfalls auf wenig Verständnis seitens des Angeklagten gestossen. Nicht ganz unschuldig am Verhalten des Angeklagten sind die Schulbehörden selbst. Ihre Verwarnung an den Angeklagten im Jahre 1988 ist in derart rüdem Ton gehalten, dass es nicht verwundert, wenn das Vertrauen in die objektive Entscheidungsfähigkeit einer Behörde gestört wird. Man hat offensichtlich den Zeitpunkt verpasst, dem Angeklagten die Beweggründe der Schulkommission in akzeptabler Form verständlich zu machen. Aus diesen Gründen mag der Angeklagte zum Schluss gekommen sein, dass ein formelles Urlaubsgesuch bei den Behörden wenig Chancen gehabt hätte, weshalb er von vornherein darauf verzichtet hat. Dennoch kann ihm der Vorwurf nicht erspart bleiben, sich etwas selbstherrlich über geltendes Recht hinweggesetzt zu haben. Er hat es vorgezogen, selbst zu entscheiden, anstatt korrekt den Rechts-

weg zu beschreiten. Auch kann im Grundsatz nichts gegen eine restriktive Bewilligungspraxis eingewendet werden, solange ausreichend Spielraum für die Beurteilung des Einzelfalles offenbleibt. Sie hat vorrangig dem Schutz des Kindes und seinem Recht auf Schulbildung zu dienen. Mit Recht befürchten die Schulbehörden, dass in einer Zeit, in der grenzüberschreitende Verbindungen in den Familien zugenommen haben, eine zu nachgiebige Praxis zu Missbrauch führen könnte, der sich zum Nachteil des schulpflichtigen Kindes auswirken würde. Aufgrund dieser Erwägungen und der Tatsache, dass der Angeklagte sich bis anhin nichts hat zuschulden kommen lassen, erachtet das Gericht eine Busse von Fr. 80.– somit im untersten Bereich des Strafrahmens, für angemessen. (Entscheidung des Kantonsgerichts von Appenzell-Ausserrhoden vom 10. September 1990).